

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
über den Anschluss und die Benutzung der  
zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen  
(Entwässerungssatzung)**

vom 19.12.2019 (Abl. Nr. 28 vom 20.12.2019)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – in der Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgabe**

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt lässt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr in dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die dezentrale Abwasserbeseitigung - die Abfuhr von Fäkalien -. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) geregelt. Soweit im Folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im Sinne der zentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
  - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
  - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
  - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
  - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder eines ihrer Beauftragten befinden und nicht ausschließlich der Entwässerung dieses Grundstückes dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
  - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
  - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
  - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.
  - i) Mischverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusammen in einer Leitung gesammelt und fortgeleitet.

- j) Trennverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden in je einer gesonderten Leitung gesammelt und fortgeleitet.
  - k) Leitung ist eine Anlage zur Abwasserableitung unabhängig vom gewählten Entsorgungsverfahren.
  - l) Private Grundstücke sind Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden.
  - m) Kanäle sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe.
  - n) Druckentwässerungsnetz ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
  - o) Transportleitungen sind die Leitungen, über die die Förderung des von der hydraulisch oder pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung eingeleiteten Abwassers mit positivem oder negativem Druck erfolgt.
  - p) Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

### **§ 3**

#### **Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung**

1. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung besteht aus der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der zentralen Niederschlagswasserentsorgung.
2. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere:
  - a) das öffentliche Abwasserleitungsnetz einschließlich offener Gräben, Druck- und Unterdruckleitungen sowie deren Nebeneinrichtungen (z. B. Schächte, Armaturen),
  - b) Anschlussleitungen zwischen den öffentlichen Abwasserleitungen und der Grenze der zu entwässernden Grundstücke, sofern sie im öffentlichen Verkehrsraum liegen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes geregelt,
  - c) im Eigentum der Stadt oder deren Beauftragten befindliche Anlagen, die sich auf privaten Grundstücken befinden,
  - d) Abwasserpumpstationen, sofern sie nicht Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage sind
  - e) anteilig die Kläranlagen, soweit sie der Behandlung von Abwasser im Sinne dieser Satzung dienen,
  - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
  - g) Regenrückhalte-, Regenwasserbehandlungs- und Regenüberlaufanlagen, sofern sie nicht Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage sind.
3. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Der Anschlussberechtigte kann nicht verlangen, dass eine bestehende Einrichtung geändert wird.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer.  
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Der Anschlussberechtigte kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung verlangen, wenn
  - a) sein Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder der Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz durch Grunddienstbarkeit oder Baulast gesichert ist und
  - b) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.

Das Gleiche gilt, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf privaten Grundstücken betriebsfertig hergestellt ist.  
Dies gilt nicht für Transportleitungen.

3. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
4. Ein Anschlussrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn das Niederschlagswasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.
5. Vorhandene Anschlüsse für die Niederschlagswasserentsorgung können weiterhin gebührenpflichtig benutzt werden, auch wenn ein Anschlussrecht nach Abs. 4 nicht gegeben ist. Die Nutzung ist der Stadt anzuzeigen.
6. Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist widerruflich oder befristet zu erteilen. Mit dem Antrag sind die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.
7. Niederschlagswasser, das derart verunreinigt ist, dass es über die Niederschlagswasserleitung nicht schadlos abgeleitet werden kann, ist in die Schmutzwasseranlagen einzuleiten.

## **§ 6**

### **Einschränkung des Anschlussrechts**

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7**

### **Einschränkung des Benutzungsrechts**

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerung stören, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer hemmen oder erschweren, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können,
  - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten,
  - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
  - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
  - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
  - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
  - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
  - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
  - j) Fäkalien; diese sind nach den Regelungen der Grubensatzung ausschließlich an der Kläranlage Briest anzuliefern,
  - k) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35°C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
  - l) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstdosis überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Dosen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
  - m) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Abwasserbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
4. Ändern sich die Abwassermenge oder ihr zeitlicher Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Einleitung von Abwässern ist nicht zulässig, wenn am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

|  |             |      |
|--|-------------|------|
| 1. pH-Wert   | 6,5 bis 9,5 |      |
| 2. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit   | 40          | ml/l |
| 3. Arsen   | 0,1         | mg/l |
| 4. Blei  | 0,5         | mg/l |
| 5. Cadmium   | 0,1         | mg/l |
| 6. Chrom VI  | 0,1         | mg/l |
| 7. Chrom   | 0,5         | mg/l |
| 8. Kupfer  | 0,5         | mg/l |
| 9. Nickel  | 0,5         | mg/l |
| 10. Quecksilber  | 0,05        | mg/l |
| 11. Zink   | 2           | mg/l |
| 12. Zinn   | 2           | mg/l |
| 13. Sulfat   | 600         | mg/l |
| 14. Sulfid   | 2           | mg/l |
| 15. Cyanid, leicht freisetzbar   | 1           | mg/l |
| 16. Fluorid  | 20          | mg/l |
| 17. Phenole (wasserdampflich)  | 20          | mg/l |
| 18. Schwerflüchtige lipophile Stoffe   | 300         | mg/l |
| 19. Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist |             |      |
| 20. Kohlenwasserstoffindex   | 100         | mg/l |
| 21. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)   | 1           | mg/l |
| 22. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)   | 0,5         | mg/l |

6. Abwasser, welches die nachfolgend genannten Werte übersteigt, darf nicht eingeleitet werden:

|                                   |      |      |
|-----------------------------------|------|------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 5000 | mg/l |
| Stickstoff, gesamt                | 200  | mg/l |
| Phosphor, gesamt                  | 50   | mg/l |

Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser, welches diese Werte übersteigt, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln. In den Fällen des § 8 kann darüber hinaus eine Probeentnahme auch am Abfluss der Vorbehandlungsanlage erfolgen.
9. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
11. Hat sich bei einer Kontrolle nach Abs. 8 die Überschreitung eines Grenzwertes ergeben, kann die Stadt den Einbau automatischer Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Einrichtungen trägt der Anschlussberechtigte.
12. Bei dem Verdacht der Einleitung von Abwässern mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

13. Einleitungen von Abwässern auf der Kläranlage Brandenburg/Briest sind nur zulässig für:

- a) Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
- b) Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
- c) Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- d) Inhalte von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,
- e) Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Grubensatzung unterliegen.

Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Die Einleitung auf der Kläranlage setzt voraus, dass auf einem von der Stadt vorgegebenen Formular (Begleitschein) folgende Angaben gemacht werden:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers,
- Name und Anschrift des Einleitenden,
- Unterschrift des Einleitenden mit Datum.

Einleitungen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten der Kläranlage erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals herzustellen. Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu befürchten ist, kann die Einleitung untersagt werden.

## **§ 8**

### **Vorbehandlungsanlagen und Rückhalteanlagen**

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder die Rückhaltung oder Speicherung des Abwassers verlangen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzine, Öle oder Fette abgeschwemmt werden und die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
3. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Abscheiders ist der Stadt Brandenburg durch den Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
4. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
5. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten lässt, ist der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder anderer rechtlicher Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
3. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur der jeweils dafür vorgesehenen Leitung zugeführt werden.
4. In Ausnahmefällen kann die Stadt anordnen, dass in Gebieten des Trennverfahrens aus betrieblichen Gründen das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von den Verpflichtungen aus Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

## **§ 11**

### **Art der Anschlüsse**

1. Die Stadt entscheidet, in welcher Art und Weise das Grundstück zu entwässern und anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Jedes anzuschließende Grundstück soll zur Ableitung des Abwassers im Gebiet des Mischverfahrens einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens zwei eigene, unmittelbare und unterirdische Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besitzen. Insbesondere bei Vorliegen technischer Gründe kann die Stadt eine von Satz 1 abweichende Ausführung vorschreiben. Die Stadt trägt in diesem Falle alle Kosten für die Herstellung der öffentlichen Teile der Hausanschlüsse, der Anschlussberechtigte trägt alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage. Auf Antrag eines oder mehrerer Anschlussberechtigter kann die Stadt eine von Satz 1 abweichende Ausführung zulassen; sie ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Auflagen zu erteilen und die Erstattung von in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Herstellung oder Rückbau von öffentlichen Teilen der Abwasserhausanschlüsse ggf. bei Vorkasse zu verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss des Grundstückes an mehrere Anschlusskanäle vorschreiben.
3. An der Grundstücksgrenze ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht herzustellen. Im Trennverfahren sind zwei Schächte herzustellen. Soweit eine Herstellung dieser Schächte technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Anschlussberechtigte die Möglichkeit zur Reinigung und Kontrolle in anderer geeigneter Weise sicherzustellen. Müssen die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum errichtet werden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage mit diesen Vorrichtungen.
4. Niederschlagswasser ist durch geeignete Einläufe (Zentraleinläufe, Abflussrinnen) der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen, sofern eine Befreiung nach § 10 nicht vorliegt.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
6. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit oder Baulasten zugunsten des Grundstückes des Anschlussverpflichteten gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

## **§ 12**

### **Druck- und Vakuumentwässerungssysteme**

1. Sofern die Stadt ein Druckentwässerungssystem betreibt, ist der Anschlussberechtigte nach den Vorgaben der Stadt auf seine Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung und Erneuerung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Druckrohrleitung auf seinem Grundstück verpflichtet. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Rückstausicherung, obliegt dem Anschlussberechtigten.
3. Abs. 1 und 2 gelten analog für Vakuumentwässerungssysteme.

## § 13 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird auf Antrag durch die Stadt erteilt. Antrag und Genehmigung bedürfen der Schriftform. Sofern für das zu entwässernde Grundstück noch kein öffentlicher Teil des Abwasserhausanschlusses besteht, gilt der Antrag gemäß Abs. 1 auch als Antrag auf Herstellung des öffentlichen Teils.
2. Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung und Veränderung muss als Entwurfsplanung enthalten:
  - a) Angaben zum zu entwässernden Grundstück/Vorhaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Flur und Flurstück
    - Grundstückseigentümer
    - Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
    - die Menge des anfallenden Abwassers
    - bei Einleitung von Niederschlagswasser: eine Aufstellung der zu entwässernden Flächen mit Größenangabe
    - bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Gesundheitseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen: Angaben über die voraussichtliche Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer
  - b) einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlagen: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten
  - c) einen bemaßten Lageplan in geeignetem Maßstab (in der Regel 1:100) mit Darstellung
    - der Himmelsrichtung
    - der bestehenden und neu geplanten Bauwerke mit Dacheindeckung
    - der zu entwässernden Flächen mit Angabe zur Befestigungsart
    - der Anfallsstellen von Schmutz- und Niederschlagswasser mit Darstellung der geplanten Entwässerung (Anschluss an Kanalnetz, Versickerung, Ableitung in Sammelgruben)
    - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen mit Angaben zum Material, Durchmesser und deren Bemessung
    - bei Kanalanschlüssen: den Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz
    - vorhandene Bäume in der Nähe der Grundstücksentwässerungsanlage
    - bei wartungsrelevanten Anlagen (Pumpstationen, Sammelgruben, Vorbehandlungsanlagen): Darstellung der Zuwegung für die erforderlichen Fahrzeuge
  - d) einen bemaßten Längsschnitt in geeignetem Maßstab (in der Regel 1:100 für die Länge/1:25 für die Höhe) mit Bezug zum Lageplan und der Darstellung
    - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen (inkl. Angaben zu Material und Durchmesser und deren Bemessung);
    - des Anschlusspunktes an das öffentliche Kanalnetz
3. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage der Abwasserleitung, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte, sind bei der BRAWAG GmbH zu erfragen.
4. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und unvollständige Anträge zurückzugeben. Bei bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Stadt Abwasseruntersuchungen und, wenn dies für notwendig erachtet wird, die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen verlangen.
5. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden, wenn diese im öffentlichen Interesse notwendig werden.
6. Sofern die Genehmigung zur Entwurfsplanung bereits als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens einer technischen Prüfung auf der Grundlage der Planungsunterlagen nach Abs. 2 unterlag oder die Anschlussgenehmigung bereits vorliegt, ist vor Baubeginn die Zustimmung des Anlagenbetreibers/Beauftragten (BRAWAG GmbH) in Bezug auf die Ausführungsplanung einzuholen. Ergibt sich die Notwendigkeit von der genehmigten Entwurfsplanung oder Ausführungsplanung abzuweichen, ist vorab die Zustimmung der BRAWAG GmbH einzuholen und die geänderte Entwurfsplanung bei der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Ergibt sich während der Errichtung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage nach Absatz 1 die zwingende Notwendigkeit, von der genehmigten Ausführungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt

einzureichen und vorher Benehmen in Bezug auf die Änderungen mit der BRAWAG herzustellen. Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden.

7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
8. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt wurde.

#### **§ 14**

#### **Ausführung, Kosten und Unterhaltung**

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
2. Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt die DIN - EN 12056, DIN - EN 752, DIN 1986 - 100 und DIN - EN 1671 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
3. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt die Abnahme durch die BRAWAG GmbH. Von der Abnahme sind Anlagen innerhalb von Gebäuden ausgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vorher bei der BRAWAG GmbH, zu beantragen. Bei der Abnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein (Abnahme am offenen Rohrgraben). Bei Anlagen, die nicht der Maßgabe des Absatzes 2 oder dem § 13 entsprechen, erfolgt die Abnahme erst nach Beseitigung der Mängel. Die Abnahme ist keine Abnahme im Sinne zivilrechtlicher Vorschriften.
4. Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachgewiesen wird. Die Beseitigung von Abflussstörungen in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten.
5. Die Anschlussleitung zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und der Grundstücksentwässerungsanlage stellt die Stadt auf ihre Kosten her. Dies gilt auch für die Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung.
6. Die Stadt behält sich vor, auch den außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst oder durch Beauftragte herzustellen, fertig zu stellen, zu erneuern und zu ändern, sofern der Anschlussberechtigte seinen Pflichten nicht nachkommt.
7. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass Anlagen, die sich nicht in einem satzungsgemäßen Zustand befinden, entsprechend herzurichten sind.
7. Der beabsichtigte Abbruch von Bauwerken auf angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt unbeschadet eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze durch die Stadt verschlossen oder beseitigt werden kann.

#### **§ 15**

#### **Rückstau**

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich der Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.
2. Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtungen zur Rückstausicherung gemäß DIN 1997 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel), muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann der Abwasserleitung zugeleitet werden.
3. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen. Als Rückstauenebene gilt in der Regel die Straßenoberkante zuzüglich 20 cm, gemessen an dem Einleitungspunkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.



## **§ 16**

### **Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 17**

### **Eigentum am Abwasser**

1. Die Abwässer werden mit Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.
2. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, im Abwasser nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 18**

### **Haftung und Schadenersatz**

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussberechtigten zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Stadt, insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz, erhoben werden.
3. Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.
4. Bei Betriebsstörungen im Leitungsnetz, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung im Abwasserablauf durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Abwässer oder auf Schadenersatz, es sei denn, die Stadt oder ihre Beauftragte hat Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.
5. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, die durch Wurzeln von Bäumen seines Grundstückes verursacht werden.

## **§ 19**

### **Zwangmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 18 und § 20, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

## **§ 20**

### **Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen
  - a) -entfällt-,
  - b) § 5 Abs. 6 ohne Genehmigung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
  - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
  - d) § 7 Abs. 9 Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
  - e) § 8 Abs. 1 und 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,

- f) § 9 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 10 Abs. 1 vor,
  - g) § 9 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
  - h) § 9 Abs. 3 in nach Trennverfahren zu entwässernden Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 9 Abs. 4 vor,
  - i) § 11 Abs. 3 die geforderten Reinigungs- und Übergabeschächte nicht herstellt,
  - j) § 11 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen überbaut, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor,
  - k) § 11 Abs. 6 Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerer und ähnliche Geräte an die Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  - l) § 12 Abs. 1 die für die Druck- oder Vakuumentwässerung erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück nach den Vorgaben der Stadt nicht errichtet, unterhält, verändert, ausbessert und erneuert,
  - m) § 13 Abs. 1 und 7 ohne schriftliche Genehmigung einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung herstellt oder verändert,
  - n) § 14 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
  - o) § 16 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
  - p) § 5 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 10, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunft- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EURO je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## **§ 21**

### **Abweichende Einzelfallentscheidungen**

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird und wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.